

UPDATE ÖPNV-RECHT

KEIN ANSPRUCH AUF BEFÖRDERUNG VON E-SCOOTERN IN BAHNEN UND BUSSEN DES ÖPNV

VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 23.01.2015 – 7 L 31/15 – Rechtskraft unbekannt

Die Frage der Beförderung von kleinen Elektromobilen für eine Person – sogenannten E-Scootern – in Bussen und Bahnen und des ÖPNV hat zuletzt für erhebliche Aufregung gesorgt. Zahlreiche Verkehrsunternehmen haben in den vergangenen Monaten in Reaktion auf ein Gutachten der STUVA vom Mai 2014, das Sicherheitsrisiken der Beförderung von E-Scootern aufzeigte, entschieden, deren Mitnahme künftig zu verweigern. Das VG Gelsenkirchen hat diese Position nun in einem Eilverfahren bestätigt, das ein E-Scooter-Nutzer gegen ein Busnahverkehrsunternehmen angestrengt hatte. Dieser habe keinen Anspruch gegen das Verkehrsunternehmen, auf deren Buslinien mit seinem Elektromobil befördert zu werden. Abgelehnt werde nämlich nicht seine Beförderung als Person, sondern die Beförderung in dem Elektromobil. Bei letzterem handle es sich um eine Sache, die nur nach Maßgabe der §§ 11, 12 BefBedV zu befördern sei, also nur dann, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet werde und andere Fahrgäste nicht belästigt werden könnten. Dies sei aber unter den derzeitigen Umständen nicht auszuschließen, insbesondere weil das Gutachten der STUVA insoweit verschiedene Gefahren für Dritte oder den Nutzer selbst benenne (Kippen, Rutschen, Manövrierprobleme, Behinderung der Bewegung anderer Fahrgäste). Zudem setze der Hersteller des betroffenen Elektromobils in der Gebrauchsanleitung für den sicheren Transport in einem Bus die Fixierung durch Gurte voraus, die in den Bussen des Verkehrsunternehmens nicht vorhanden seien. Angesichts dessen begründe die Beförderung von E-Scootern sowohl für das Verkehrsunternehmen als auch für dessen Fahrer ein erhebliches Risiko der Strafbarkeit oder zivilrechtlichen Haftung und könne deshalb nicht von diesen verlangt werden. Zudem sei es dem Antragsteller zumutbar, für die Nutzung des ÖPNV auf einen Rollstuhl zurückzugreifen.

Bedeutung für die Praxis

Der Beschluss stärkt die Position der Verkehrsunternehmen, die sich unter dem Eindruck des STUVA-Gutachtens zumindest vorerst gegen eine Beförderung von E-Scootern entschieden haben. Wichtige Aufgabe für die nähere Zukunft wird es sein, Optionen für den sicheren Transport von E-Scootern zu prüfen und darauf hinzuwirken, dass sich insoweit branchenweite Standards etablieren, die sowohl dem Beförderungsbedürfnis der E-Scooter-Nutzer gerecht werden, als auch Haftungsrisiken der Unternehmen und Fahrer minimieren.